

An die  
Damen und Herren  
der Geschäftsführung  
und der Personalleitung

30. März 2020  
/Del

---

**A 70 / 2020**

---

## Anwendungsfragen zum Infektionsschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesrat hat am Freitag, dem 27.03.2020 dem am vergangenen Mittwoch vom Bundestag beschlossenen Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite zugestimmt.

Das Gesetz enthält vielfältige Anpassungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Dazu zählt auch eine Änderung von § 56 IfSG, der Entschädigungsfragen regelt.

Nach § 56 Abs. 1a neu IfSG können Eltern eine Entschädigung erhalten, soweit sie wegen der notwendigen Kinderbetreuung während einer Pandemie Verdienstauffälle erleiden. Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die Betreuung durch die Eltern notwendig und der Verdienstaufschlag nicht vermeidbar ist - etwa durch den Abbau von Überstunden.

Auch Ansprüche auf Kurzarbeitergeld gehen dem Entschädigungsanspruch vor.

Die Entschädigung in Höhe von 67 Prozent des Nettoeinkommens wird für bis zu sechs Wochen gewährt und ist auf einen monatlichen Höchstbetrag von 2.016,00 Euro begrenzt.

Der Arbeitgeber tritt für die entschädigungspflichtige Behörde in Vorleistung und erhält im Falle der Begründetheit des Arbeitnehmeranspruches von dort anschließend eine Erstattung.

Die Vorschrift tritt heute (30.03.2020) in Kraft und gilt erst einmal bis zum 31. Dezember diesen Jahres.

Anliegend erhalten Sie eine kurze Ausarbeitung der BDA zu den für Fragen der Arbeitsbeziehung relevanten Regelungen des Infektionsschutzgesetzes, in denen auch die Neuregelung des § 56 Abs. 1a IfSG erläutert wird.

Mit freundlichen Grüßen

(RA Ralf Bruns)  
Hauptgeschäftsführer

(Anlage)